

Amtsblatt der Europäischen Union

C 79



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

4. März 2019

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

STELLUNGNAHMEN

Europäische Zentralbank

2019/C 79/01

Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 12. Juli 2018 zu einem Vorschlag für eine Verordnung über die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen (CON/2018/32) 1

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 79/02

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9256 — Engie/Michelin/Région AURA/CDC/Hypulsion) ⁽¹⁾ 4

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 79/03	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. März 2019: 0,00 % — Euro-Wechselkurs	5
2019/C 79/04	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates	6

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 79/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9285 — SEGRO/PSPIB/Oignies Site) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	8
2019/C 79/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9286 — SEGRO/PSPIB/Wroclaw Site) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 12. Juli 2018

zu einem Vorschlag für eine Verordnung über die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen

(CON/2018/32)

(2019/C 79/01)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 20. bzw. 24. April 2018 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Europäischen Parlament bzw. vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen⁽¹⁾ (nachfolgend der „Verordnungsvorschlag“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 erster Gedankenstrich und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), da der Verordnungsvorschlag Bestimmungen enthält, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen, darunter die Aufgabe des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) nach Artikel 127 Absatz 5 AEUV zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen beizutragen, sowie die der EZB nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV in Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragenen Aufgaben. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Allgemeine Anmerkungen

Die EZB befürwortet den Verordnungsvorschlag, der Teil des Maßnahmenpakets der Europäischen Kommission zum Umgang mit notleidenden Risikopositionen (non-performing exposures – NPE) in der Union ist. Diese Maßnahmen wurden nach Verabschiedung des umfassenden „Action plan to tackle non-performing loans in Europe“⁽²⁾ (Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa) getroffen, der am 11. Juli 2017 vom Rat genehmigt wurde. Erwartungsgemäß soll der Verordnungsvorschlag den möglichen Risiken bei Banken begegnen, die aus einer Anhäufung unzureichend durch Rückstellungen gedeckter notleidender Risikopositionen erwachsen. Ferner ist der Verordnungsvorschlag ein wichtiger Bestandteil der Bestrebungen der Union zur weiteren Verringerung von Risiken im Bankensystem. Der Abbau hoher Bestände an notleidenden Risikopositionen gehört aus verschiedenen Gründen bereits seit Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus⁽³⁾ zu den Schwerpunkten der EZB. Zum einen belasten notleidende Risikopositionen die Bilanz der Banken und schmälern somit deren Gewinne. Zum anderen sind sie für die Banken störend und zehren an deren Ressourcen. Des Weiteren untergraben notleidende Risikopositionen das Vertrauen der Anleger in die Banken. Eine interne Analyse der EZB hat zudem gezeigt, dass Banken mit hohen Beständen an notleidenden Risikopositionen ihr Kreditgeschäft in den letzten Jahren durchweg mehr zurückgefahren haben als Banken mit einer besseren Bonitätsbewertung, und folglich Unternehmen, private Haushalte und die Wirtschaft im Allgemeinen weniger unterstützt haben⁽⁴⁾. Ferner stellen hohe Bestände an notleidenden Risikopositionen eine Problematik auf Makroebene dar und haben häufig gesamtwirtschaftliche Auswirkungen.

⁽¹⁾ COM(2018) 134 final.

⁽²⁾ Abrufbar auf der Website des Rates unter www.consilium.europa.eu.

⁽³⁾ Siehe die Rede der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der EZB Danièle Nouy und der Vorsitzenden der hochrangigen Gruppe zu notleidenden Krediten der EZB Sharon Donnelly, „Introductory remarks to the public hearing on the draft addendum to the ECB guidance to banks on non-performing loans“, Frankfurt am Main, 30. November 2017, abrufbar auf der Website der Bankenaufsicht der EZB unter www.bankingsupervision.europa.eu.

⁽⁴⁾ Siehe „European banking supervision three years on“, Redebeitrag des Präsidenten der EZB Mario Draghi anlässlich des zweiten ECB Forum on Central Banking, Frankfurt am Main, 7. November 2017, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

Es ist anzumerken, dass der Verordnungsvorschlag notleidende Risikopositionen, die vor dem 14. März 2018 von Kreditinstituten begründet wurden, nicht betrifft und somit entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates zum Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite in Europa aktuelle Bestände an notleidenden Risikopositionen nicht berücksichtigt.

Die EZB begrüßt die Klarstellung im Verordnungsvorschlag, dass die darin festgelegte aufsichtsrechtliche Letztsicherung für notleidende Risikopositionen die zuständigen Behörden nicht daran hindert, ihre jeweiligen Aufsichtsbefugnisse im Einklang mit dem geltenden Recht auszuüben. Insbesondere kann die EZB trotz Geltung dieser aufsichtsrechtlichen Letztsicherung im Einzelfall beschließen, dass die notleidenden Risikopositionen eines bestimmten Kreditinstituts nicht ausreichend gedeckt sind. In dem Fall kann sie ihre Aufsichtsbefugnisse gemäß dem Rechtsrahmen der Säule 2 ⁽⁷⁾ ausüben.

2. Spezifische Anmerkungen

2.1. Definition einer notleidenden Risikoposition

Für die Zwecke der Mindestdeckung wird aufgrund des Verordnungsvorschlags eine Definition einer notleidenden Risikoposition (non-performing exposure – NPE) in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ aufgenommen. Diese Definition basiert auf dem in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 ⁽⁷⁾ festgelegten Begriff einer notleidenden Risikoposition, der aus Gründen der aufsichtlichen Meldung Anwendung findet. In diesem Zusammenhang begrüßt die EZB, dass diese Definition einer notleidenden Risikoposition alle Arten von notleidenden Risikopositionen, insbesondere auch Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, umfasst.

2.2. Berechnung der Mindestdeckungsanforderung

Die EZB begrüßt die Einfachheit der Mindestdeckungsanforderung, die im Prinzip von der Anzahl der Jahre, seitdem die Risikoposition als notleidende Risikoposition eingestuft wurde, ausgeht, sowie davon, ob die Risikoposition besichert war oder nicht. Die Einfachheit der Anforderung wird die Einhaltung von Maßnahmen der Banken und Aufseher in einem überschaubaren Rahmen halten, während dennoch die Problematik ungedeckter notleidender Risikopositionen entschieden und auf faire, ausgewogene Weise angegangen wird.

Zur Berechnung des entsprechenden Betrags der unzureichenden Deckung für notleidende Risikopositionen, der vom harten Kernkapital abzuziehen ist, sind die Institute gehalten, ihre notleidenden Risikopositionen mit dem im Verordnungsvorschlag genannten anwendbaren Faktor zu multiplizieren. Die EZB befürwortet die Kalibrierung der anwendbaren Faktoren gemäß dem Verordnungsvorschlag. Insbesondere ist für unbesicherte notleidende Risikopositionen eine vollständige Deckung bereits ab dem ersten Tag des zweiten Jahres (vermutlich ist hier eigentlich der erste Tag des dritten Jahres gemeint) vorgesehen. Für besicherte notleidende Risikopositionen ist bis zum ersten Tag des achten Jahres (vermutlich ist hier eigentlich der erste Tag des neunten Jahres gemeint), seitdem die Risikoposition als notleidende Risikoposition eingestuft wurde, eine vollständige Deckung vorzunehmen, wenn die Risikoposition gegenüber dem Schuldner mehr als 90 Tage überfällig ist.

Was besicherte Risikopositionen anbelangt, sollten Kreditinstitute in der Lage sein, ihre Kreditbesicherung „zeitnah“ ⁽⁸⁾ zu verwerten. Wurde eine Sicherheit nach einem Zeitraum von mehreren Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die zugrunde liegende Risikoposition als notleidend eingestuft wurde, nicht verwertet, so ist es vertretbar, die Sicherheit als ineffektiv anzusehen und die Risikoposition aus aufsichtlicher Perspektive als unbesichert zu behandeln.

2.3. Aufsichtliche Meldepflichten

Die EZB geht davon aus, dass die einschlägigen aufsichtlichen Meldepflichten nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 dahingehend geändert werden, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung des Verordnungsvorschlags durch die Institute überwachen können. Darüber hinaus ersucht die EZB die Kommission zu erwägen, ob eine Offenlegungspflicht hinsichtlich der Einhaltung der Mindestdeckungsanforderungen durch die Institute in die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen werden sollte.

⁽⁷⁾ Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) legt fest, dass „Ausschließlich zum Zweck der Wahrnehmung der ihr nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 Absatz 2 übertragenen Aufgaben gilt die EZB nach Maßgabe des einschlägigen Unionsrechts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten je nach Sachlage als die zuständige oder die benannte Behörde.“ Siehe in diesem Zusammenhang die Artikel 97 und 104 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338) und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

⁽⁸⁾ Siehe beispielsweise Artikel 194 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

2.4. Anhörung der EZB

Die EZB möchte das Parlament und den Rat darauf hinweisen, dass eine weitere Anhörung erforderlich sein wird, wenn der Verordnungsvorschlag im Vergleich zu der Fassung, zu der die EZB angehört wurde, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wesentlich geändert wird ⁽⁹⁾.

Empfiehlt die EZB eine Änderung des Verordnungsvorschlags, sind spezielle Redaktionsvorschläge mit Begründung hierfür in einem separaten technischen Arbeitsdokument aufgeführt. Das technische Arbeitsdokument steht in englischer Sprache auf der Website der EZB zur Verfügung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 12. Juli 2018.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

⁽⁹⁾ Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 1970, *ACF Chemiefarma gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Rechtssache 41/69, ECLI:EU:C:1970:71, Rn. 3; Urteil des Gerichtshofs vom 4. Februar 1982, *Buyl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Rechtssache 817/79, ECLI:EU:C:1982:36, Rn. 1; Schlussanträge des Generalanwalts Fennelly vom 20. März 1997, *Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union*, C-392/95, ECLI:EU:C:1997:172, Rn. 15; Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 1997, *Euro-tunnel SA u. a. gegen SeaFrance*, C-408/95, ECLI:EU:C:1997:532, Rn. 46; Urteil des Gerichtshofs vom 25. September 2003, *Océ van der Grinten NV gegen Commissioners of Inland Revenue*, C-58/01, ECLI:EU:C:2003:495, Rn. 100 und 102.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9256 — Engie/Michelin/Région AURA/CDC/Hympulsion)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 79/02)

Am 21. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9256 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾**am 1. März 2019: 0,00 %****Euro-Wechselkurs ⁽²⁾****1. März 2019**

(2019/C 79/03)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1383	CAD	Kanadischer Dollar		1,4971
JPY	Japanischer Yen		127,35	HKD	Hongkong-Dollar		8,9344
DKK	Dänische Krone		7,4613	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6656
GBP	Pfund Sterling		0,85968	SGD	Singapur-Dollar		1,5396
SEK	Schwedische Krone		10,5003	KRW	Südkoreanischer Won		1 282,12
CHF	Schweizer Franken		1,1363	ZAR	Südafrikanischer Rand		16,1426
ISK	Isländische Krone		135,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,6332
NOK	Norwegische Krone		9,7268	HRK	Kroatische Kuna		7,4320
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		16 067,00
CZK	Tschechische Krone		25,636	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6374
HUF	Ungarischer Forint		316,06	PHP	Philippinischer Peso		58,986
PLN	Polnischer Zloty		4,3096	RUB	Russischer Rubel		74,9928
RON	Rumänischer Leu		4,7431	THB	Thailändischer Baht		36,113
TRY	Türkische Lira		6,1230	BRL	Brasilianischer Real		4,3037
AUD	Australischer Dollar		1,6000	MXN	Mexikanischer Peso		21,9940
				INR	Indische Rupie		80,6950

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE
SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

(2019/C 79/04)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: Januar 2019

Anwendungszeitraum: April, Mai und Juni 2019

Jan-19	EUR	BGN	CZK	DKK	HRK	HUF	PLN
1 EUR =	1	1,95580	25,6533	7,46580	7,42785	319,852	4,29202
1 BGN =	0,511300	1	13,1165	3,81726	3,79786	163,540	2,19451
1 CZK =	0,0389813	0,0762397	1	0,291027	0,289548	12,4682	0,167309
1 DKK =	0,133944	0,261968	3,43611	1	0,99492	42,8422	0,574891
1 HRK =	0,134628	0,263306	3,45366	1,005109	1	43,0611	0,577828
1 HUF =	0,00312645	0,00611471	0,0802037	0,023341	0,0232228	1	0,0134188
1 PLN =	0,232990	0,455683	5,97697	1,73946	1,73062	74,5224	1
1 RON =	0,212570	0,415745	5,45313	1,58701	1,57894	67,9910	0,912356
1 SEK =	0,097390	0,190476	2,49839	0,727098	0,723402	31,1505	0,418002
1 GBP =	1,12816	2,20646	28,9410	8,42262	8,3798	360,844	4,84209
1 NOK =	0,102342	0,200161	2,62541	0,764066	0,760181	32,7343	0,439254
1 ISK =	0,00732554	0,0143273	0,187924	0,0546911	0,0544130	2,34309	0,031441
1 CHF =	0,885286	1,73144	22,7105	6,60937	6,57577	283,160	3,79967

Jan-19	RON	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	4,70433	10,26794	0,886399	9,77116	136,509	1,12958
1 BGN =	2,40532	5,25000	0,453216	4,99599	69,7969	0,577553
1 CZK =	0,183381	0,400258	0,034553	0,380893	5,32129	0,0440325
1 DKK =	0,630116	1,37533	0,118728	1,30879	18,2845	0,151300
1 HRK =	0,633336	1,38236	0,1193345	1,31548	18,3779	0,152073
1 HUF =	0,0147078	0,0321022	0,00277128	0,0305490	0,426787	0,00353157
1 PLN =	1,096063	2,39233	0,206523	2,27659	31,8052	0,263181
1 RON =	1	2,18266	0,188422	2,07706	29,0177	0,240115
1 SEK =	0,458157	1	0,0863268	0,95162	13,2946	0,110010
1 GBP =	5,30723	11,5839	1	11,0234	154,004	1,27434
1 NOK =	0,481450	1,050842	0,0907159	1	13,9706	0,115603
1 ISK =	0,034462	0,075218	0,00649335	0,0715790	1	0,00827477
1 CHF =	4,16467	9,09007	0,784717	8,65027	120,849	1

Hinweis: Alle Kreuzkurse für ISK werden anhand des Wechselkurses ISK/EUR der isländischen Zentralbank berechnet.

Bezug: Januar-19	1 EUR in nationaler Währungseinheit	1 nationale Währungseinheit in EUR
BGN	1,95580	0,511300
CZK	25,6533	0,0389813
DKK	7,46580	0,133944
HRK	7,42785	0,134628
HUF	319,852	0,00312645
PLN	4,29202	0,232990
RON	4,70433	0,212570
SEK	10,26794	0,097390
GBP	0,886399	1,12816
NOK	9,77116	0,102342
ISK	136,509	0,00732554
CHF	1,12958	0,885286

Hinweis: Der Wechselkurs ISK/EUR basiert auf den Daten der isländischen Zentralbank.

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechselkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.

2. Bezugstermin ist:

- der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
- der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Union* (Serie C) veröffentlicht.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9285 — SEGRO/PSPIB/Oignies Site)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 79/05)

1. Am 25. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- SEGRO plc („SEGRO“, Vereinigtes Königreich),
- Public Sector Pension Investment Board („PSPIB“, Kanada),
- Standort Oignies (Frankreich).

SEGRO und PSPIB übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Standorts Oignies.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SEGRO: Anlageverwaltung und Entwicklung von unternehmenseigenen modernen Lagergebäuden und Immobilien für die Leichtindustrie, die in der Umgebung großer Ballungsgebiete und an wichtigen Verkehrsknotenpunkten in mehreren EU-Ländern liegen;
- PSPIB: Anlage der Nettobeiträge zu den Pensionsfonds des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte und der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei (RCMP) sowie der kanadischen Reservestreitkräfte; Verwaltung eines diversifizierten weltweiten Portfolios aus Aktien, Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie Investitionen in Private Equity, Immobilieninfrastruktur, natürliche Ressourcen und private Schuldverschreibungen;
- Standort Oignies: ein Lagerhaus mit einer Fläche von 34 393 m² in Oignies (20 km südlich von Lille, Frankreich), das 2010 gebaut und Condi Services, einem der Drittlogistikanbieter für die E-Commerce-Logistik von Leroy Merlin, überlassen wurde.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9285 — SEGRO/PSPIB/Oignies Site.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9286 — SEGRO/PSPIB/Wroclaw Site)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 79/06)

1. Am 25. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- SEGRO plc („SEGRO“, Vereinigtes Königreich),
- Public Sector Pension Investment Board („PSPIB“, Kanada).

SEGRO und PSPIB übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Standorts Wroclaw.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SEGRO: Anlageverwaltung und Entwicklung von unternehmenseigenen modernen Lagergebäuden und Immobilien für die Leichtindustrie, die in der Umgebung großer Ballungsgebiete und an wichtigen Verkehrsknotenpunkten in mehreren EU-Ländern liegen;
- PSPIB: Anlage der Nettobeiträge zu den Pensionsfonds des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte und der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei (RCMP) sowie der kanadischen Reservestreitkräfte; Verwaltung eines diversifizierten weltweiten Portfolios aus Aktien, Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie Investitionen in Private Equity, Immobilieninfrastruktur, natürliche Ressourcen und private Schuldverschreibungen;
- Standort Wroclaw: ein teilweise vorvermietetes Lagerhaus in Wroclaw, Polen, das derzeit ausgebaut wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9286 — SEGRO/PSPIB/Wroclaw Site.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

